

09.06.2020

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Jugendhilfe im Strafverfahren im Landkreis Waldshut

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	30.06.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Konzeption zur Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) und deren Umsetzung durch den speziellen Fachdienst des Jugendamtes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet auf Grundlage des § 1 SGB VIII an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dabei wendet sie sich als Zielgruppe denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden zu, die durch eine Straffälligkeit gegen gesellschaftliche Normen und Regeln verstoßen haben.

Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe, mit diesen Jugendlichen und Heranwachsenden unter Einbezug des familiären Umfeldes Anknüpfungspunkte für eine Orientierung und Annäherung an die sozial relevanten Werte im Sinne einer Internalisierung rechtskonformer Verhaltensweisen zu erarbeiten.

Die Jugendhilfe hat den gesetzlichen Auftrag, die Straffälligkeit von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zum Anlass zu nehmen, mit den Betroffenen und deren Sorgeberechtigten in Kontakt zu treten, um einen etwaigen Hilfebedarf zu eruieren und ggf. die notwendigen und geeigneten Hilfen anzubieten.

Die besondere Lebensphase „Jugend“ und „Heranwachsende“

Die Jugendphase ist geprägt von Umbrüchen, von verschiedenen Formen der Anpassung an die Umwelt oder von Versuchen die Umwelt an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Regeln werden immer wieder übertreten, es wird getestet, welche Regeln überprüft werden, welche verhandelbar sind, welche es zu umgehen gelingt. Es gilt, sich neuen Gruppen zu zuordnen, Erfahrungen zu sammeln, Dinge auszuprobieren, sexuelle Orientierung zu finden, cool zu sein. Große Kreativität (Musik, Sprache, Graffiti, Sport), nicht immer im Sinne der Erwachsenen, ist ebenso kennzeichnend für die Jugendphase wie das wichtiger werden von gleichaltrigen Cliquen, der Herausbildung von Abgrenzungen, der Erarbeitung von neuen Bezugssystemen. Es gibt einen Totalumbau an Körper und Geist. Das alles ist zu einem großen Teil strafrechtlich unbedeutend, stellt aber insgesamt eine notwendige Anpassungs- und Abgrenzungsleistung dar im Sinne der jeweils individuellen erforderlichen Identitätsfindung.

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Regeln findet grundsätzlich statt und hat zu jeder Zeit, egal ob im ländlichen oder im städtischen Kontext, zu mehr oder weniger deutlichen Übertritten über diese Norm hinaus geführt. In aller Regel „verliert“ sich dieses Verhalten. Es zählt nur für wenige der Grundsatz, dass einmal Straftäter öfter/immer Straftäter ist. Anpassungsleistungen sollten daher weder pathologisiert noch kriminalisiert werden.

Die komplexer werdende Lebenswelt der Jugendlichen, ein rascher Wertewandel der Gesellschaft und zunehmend instabiler werdende familiäre Konstrukte erschweren zunehmend die beschriebene Lebensphase und die damit verbundenen persönlichen Entwicklungsaufgaben.

Die Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren im Landkreis Waldshut

Im Landkreis Waldshut war die gesetzliche Aufgabe der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren fast schon traditionell in die Aufgabenbeschreibung des Allgemeinen Sozialen Dienstes integriert. Gute Argumente hierfür waren, dass Familien möglichst von einer Person beraten und betreut werden sollten, dass Hilfeleistungen aus einer Hand erfolgen sollten. Im Arbeitsalltag des Allgemeinen Sozialen Dienstes trat der Zugangsweg der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren immer wieder auf Grund aktueller und massiver Problemlagen, z.B. im Bereich des Kinderschutzes oder der Krisenintervention in Familien in den Hintergrund. Die Intention des Gesetzgebers, sowohl die Lebenssituation von Jugendlichen, als auch deren Handlungsweisen speziell in den Blick zu nehmen, konnte nicht mehr in ausreichendem Maße umgesetzt werden. Parallel geriet der Allgemeine Soziale Dienst immer wieder in personelle Engpässe, die den speziellen Blick auf die Zielgruppe „straffällige Jugendliche“ noch erschwerten. Diese beiden Faktoren führten 2015 dazu, die Fachgruppe „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (JuHiS) zu gründen. Die inhaltliche Spezialisierung führte zur Herausbildung und Konzentration von Fachwissen, die Auslagerung des Aufgabenfeldes aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst führte zu einer Verschlankung des dortigen Aufgabenprofils.

Konsequenzen aus der Spezialisierung

Das gesamte Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wird im Idealfall von einer Fachkraft begleitet. Diese lernt den Jugendlichen/Heranwachsende kennen, bereitet das außergerichtliche bzw. gerichtliche Verfahren vor und führt dieses durch. Die Fachkraft bespricht die aus dem Verfahren resultierenden Folgen und übernimmt die Begleitung der Umsetzung. Aus eigener Kompetenz heraus hat die Fachgruppe den Sozialen Trainingskurs „Soziales Kompetenztraining“ konzipiert und bietet diesen für die Zielgruppe der unter 17jährigen an bzw. führt diesen durch.

Als Konsequenz auf die sprunghaft angestiegene Anzahl von Straftaten mit dem Straftatvorwurf „Besitz und Vertrieb kinder- und jugendpornographischen Bildmaterials“ konzipierte die Fachgruppe gemeinsam mit der Präventionsabteilung der Polizei eine Informationsveranstaltung sowohl für die Jugendlichen als auch für deren Sorgeberechtigte.

Diese beiden Beispiele zeigen auf, wie die Fachgruppe über ihre Kernaufgabe (Begleitung der Jugendlichen und Heranwachsenden im jugendstrafrechtlichen Verfahren) hinaus das Ziel des § 1 SGB VIII erreichen will.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:
Konzeption für die Jugendhilfe im Strafverfahren